



KAEFER

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

KAEFER. Wenn's dauf ankommt.



KAEFER

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die KAEFER-Gruppe legt seit jeher großen Wert auf unternehmerische Verantwortung und das Engagement für Nachhaltigkeit. Die Achtung der Menschenrechte ist für uns ein Grundwert und spielt eine zentrale Rolle in unserer Unternehmenskultur und in den Richtlinien, die unser tägliches Handeln im eigenen Geschäftsbereich und im Umgang mit unseren Partnern in der Lieferkette bestimmen.

Ein Kernelement der Achtung der Menschenrechte ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschen- und umweltrechtliche Risiken oder Verstöße gegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang bzw. die Erreichbarkeit des Verfahrens sowie die Zuständigkeiten.

Sie informiert auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird.

Für welche Art von Beschwerden oder Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?

Das Beschwerdeverfahren soll jeder Person oder Personengruppe die Möglichkeit geben, relevante Hinweise an die KAEFER-Gruppe zu geben und so auf menschenrechtliche Risiken aufmerksam zu machen und über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, damit Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können. Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen im In- und Ausland zur Verfügung, seien es Beschäftigte der KAEFER-Gruppe, Beschäftigte unmittelbarer oder mittelbarer Zulieferer sowie andere Anspruchsgruppen.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz benennt in §2 die entsprechenden Sorgfaltspflichten:

Aus menschenrechtlicher Sicht sind dies unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit, die Freiheit von Diskriminierung, der Schutz vor widerrechtlichem Landentzug, der Arbeitsschutz und damit verbundene Gesundheitsgefahren, das Recht auf Bildung von Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen, das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung und der Schutz vor Folter.

Darüber hinaus werden umweltbezogene Risiken berücksichtigt, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen oder wenn es sich um verbotene Stoffe handelt, die für Mensch und Umwelt gefährlich sind.

Wie können Hinweise abgegeben werden?

Hinweise können jederzeit auf verschiedenen Wegen erfolgen. Alle Meldungen, egal auf welchem Weg sie bei der KAEFER-Gruppe eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

- > Hinweise können auf der sachnächsten Ebene bei Vorgesetzten oder der Abteilungsleitung abgegeben werden. Hinweise werden durch ausgewählte und speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KAEFER-Gruppe und/oder der jeweilig betroffenen Gesellschaft bearbeitet.
- > Außerdem können Hinweise direkt abgegeben werden an:
Christopher Schröter
Group Chief Compliance Officer
Marktstrasse 2, 28195 Bremen
Telefon: +49-421-30550
eMail: Christopher.Schröter@kaefer.com
- > Wir haben die Erfahrung gemacht, dass der direkte, persönliche Austausch oft bevorzugt wird. Dies bestätigt uns in unserer offenen Kommunikation und unserem vertrauensvollen Arbeitsumfeld. Für den Fall, dass ein persönlicher Austausch nicht möglich ist, bietet die KAEFER-Gruppe auch ein elektronisches Hinweisgebersystem an, bei dem Hinweise in ein Webformular eingegeben werden können. Die Nutzung ist in neun Sprachen möglich. Das Hinweisgebersystem ermöglicht die Einrichtung eines digitalen Postfachs, durch das die hinweisgebende Person anonym kommunizieren kann. Das Hinweisgebersystem ist zu erreichen unter:
<https://www.bkms-system.com/kaefer>

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

- > Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung.
- > Während des gesamten Verfahrens stehen die KAEFER-Gruppe bzw. die betroffenen Gesellschaften in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.
- > Die Hinweise werden zunächst durch ausgewählte und speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daraufhin überprüft, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten darstellt. Anschließend wird der Hinweis an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb einer Gesellschaft übergeben.
- > Die konkrete Zuständigkeit für die Durchführung dieser Prüfung ergibt sich wie folgt:

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Eingang Hinweis	Art der Beschwerde	Untersuchung	Abhilfe- maßnahmen	Überprüfung	Dokumentation	Bericht- erstattung
Person gibt einen Hinweis ab an: > KAEFER Compliance Helpline (BKMS System) > Vorgesetzten > Lokale Compliance-Abteilung > Lokale Personalabteilung > Lokale Einkaufsabteilung	Beschwerde über Geschäftspraktiken	Local Compliance Officer führt Untersuchung durch	Local Compliance Officer bestimmt Maßnahmen	Local Compliance Officer überprüft Maßnahmen	Local Compliance Officer dokumentiert	Local Compliance Officer berichtet an die KAEFER-Gruppe für die Berichterstattung an das Executive Board
	Beschwerde über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern	Lokale Personalabteilung führt Untersuchung durch	Lokale Personalabteilung bestimmt Maßnahmen	Lokale Personalabteilung überprüft Maßnahmen	Lokale Personalabteilung dokumentiert	
	Verstoß gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten	Local Supply Chain Sustainability Officer führt Untersuchung durch	Local Supply Chain Sustainability Officer bestimmt Maßnahmen	Local Supply Chain Sustainability Officer überprüft Maßnahmen, ggf. Lieferantenaudit	Supply Chain Sustainability Officer dokumentiert	

- > Der nächste Schritt ist die Untersuchung des Sachverhalts, die wir grundsätzlich innerhalb von drei Monaten abschließen wollen; sollte dies nicht möglich sein, wird die hinweisgebende Person darüber informiert. Mit der Klärung des Sachverhaltes werden jeweils die oben genannten für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen beauftragt.
- > Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet und die Maßnahmen anschließend auf ihre Wirksamkeit überprüft.
- > Darüber hinaus wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet und über die interne Berichterstattung geteilt und dokumentiert.

Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund eines Hinweises geschützt?

KAEFER duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Hinweise geben oder Bedenken melden.

Jede Person, einschließlich Vorgesetzter oder Manager, die Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Person duldet oder sich daran beteiligt, weil diese in gutem Glauben einen (vermuteten oder tatsächlichen) Verstoß gemeldet hat, unterliegt disziplinarischen Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Wenn eine Person glaubt, Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein, weil sie einen der oben genannten Compliance-Verstöße gemeldet hat, sollte sie den Vorfall unverzüglich einem Mitglied der lokalen/konzernweiten Geschäftsleitung oder einem Compliance-Beauftragten (Local Compliance Officer/Global Chief Compliance Officer – Kontakt siehe oben) melden.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- > Alle Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis ausgewählter und speziell geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bearbeitet.
- > Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person zulassen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.

Bei Fragen zum Beschwerdeverfahren wenden Sie sich bitte an unser Nachhaltigkeitsteam:

esg@kaefer.com

Zur Meldung von fragwürdigem Verhalten oder möglichen Verstößen nutzen Sie bitte unser Meldesystem:

KAEFER Compliance Helpline:
<https://www.bkms-system.com/kaefer>



KAEFER SE & Co. KG
Corporate Strategy & ESG
Marktstr. 2
28195 Bremen

www.kaefer.com

Compliance Helpline:
<https://www.bkms-system.com/kaefer>